

AMTSBLATT

Herausgegeben vom Landratsamt Schweinfurt | Verantwortlich für den Inhalt: Der Landrat
Verlag: Landratsamt Schweinfurt | Telefon: 09721 / 55 – 0 | E-Mail: amtsblatt@lrasw.de

Schweinfurt, den 16.05.2019

Nummer 6

Notdienste

Stadt und Landkreis Schweinfurt

Notruf: 112
Feuerwehr: 112
Ärztlicher Bereitschaftsdienst: 116 117

Zahnärzte:

10:00 bis 12:00 und 18:00 bis 19:00 Uhr Anwesenheit in der Praxis. In der übrigen Zeit besteht Rufbereitschaft. **Aktuell im Internet unter:** notdienst-zahn.de

Apotheken – Notdienst

Von 08:00 – 08:00 Uhr

Aktuell im Internet: www.apotheken.de oder www.aponet.de

Amtliche Bekanntmachungen Teil I

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieses Amtsblattes:

Anlage 1: Tagesordnung für die Werkausschusssitzung der Fernwasserversorgung Franken am Donnerstag, 06. Juni 2019

Anlage 2: Vollzug der Abfallgesetze und der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Schweinfurt; Änderung des Hausmüllabfuhrplanes (Christi Himmelfahrt, Pfingsten und Fronleichnam)

Anlage 3: Haushaltssatzung Abwasserzweckverband Obere Werntalgemeinden (Lkr. Schweinfurt und Lkr. Bad Kissingen) für das Haushaltsjahr 2019

Anlage 4: Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) und der Verordnung zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher und unionsrechtlicher Vorschriften über Maßnahmen zur Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit (EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung)



Tagesordnung

**für die Werkausschusssitzung am Donnerstag, 6. Juni 2019, um 09:30 Uhr
im Sitzungssaal der Geschäftsstelle in Uffenheim, Fernwasserstraße 2**

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Niederschrift über die Sitzung des Werkausschusses vom 13.12.2018
3. Feststellung des Stimmrechts für das Jahr 2019
4. Situationsbericht der Werkleitung
5. Geschäftsbericht und Jahresabschluss 2018

Anlage 2 zum Amtsblatt Nr. 6 vom 16.05.2019

Vollzug der Abfallgesetze und der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Schweinfurt; Änderung des Hausmüllabfuhrplanes;

Aufgrund der bevorstehenden Feiertage (Christi Himmelfahrt, Pfingsten und Fronleichnam) ändert sich der Wochentag, an dem die Müllabfuhr normalerweise erfolgt. Dies ist bereits im Abfallkalender berücksichtigt.

(keine Änderung des bestehenden Abfuhrkalenders!)

normaler Abfuhrtag:

Donnerstag 30.05.2019
Freitag 31.05.2019

Montag 10.06.2019
Dienstag 11.06.2019
Mittwoch 12.06.2019
Donnerstag 13.06.2019
Freitag 14.06.2019

Donnerstag 20.06.2019
Freitag 21.06.2019

stattdessen Abfuhrtag (siehe Abfuhrkalender!):

Freitag 31.05.2019
Samstag 01.06.2019

Dienstag 11.06.2019
Mittwoch 12.06.2019
Donnerstag 13.06.2019
Freitag 14.06.2019
Samstag 15.06.2019

Freitag 21.06.2019
Samstag 22.06.2019

Abfallwirtschaftszentrum Rothmühle:

Am Mittwoch, den 29.05.2019, ist das Abfallwirtschaftszentrum Rothmühle wegen einer innerbetrieblichen Veranstaltung geschlossen.

Schweinfurt, 16.05.2019
Landratsamt Schweinfurt

gez.
Florian T ö p p e r
Landrat

Haushaltssatzung
Abwasserzweckverband Obere Werntalgemeinden
(Lkr. Schweinfurt und Lkr. Bad Kissingen)
für das Haushaltsjahr 2019

I.

Aufgrund der Art. 40 Abs. 1, Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i.V.m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Abwasserzweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit

6.746.854 EUR

und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit

5.257.611 EUR

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 2.530.377,00 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 2.302.000,00 EUR festgesetzt.

§ 4

Die Betriebskostenumlage wird auf 117.243,00 EUR festgesetzt und gemäß § 21 der Verbandssatzung auf die Mitgliedsgemeinden umgelegt.

Die Investitionskostenumlage wird auf 704.069,00 EUR festgesetzt und gemäß § 21 der Verbandssatzung auf die Mitgliedsgemeinden umgelegt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.000.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

Poppenhausen, 30.04.2019
Abwasserzweckverband
Obere Werntalgemeinden
gez. Stahl
Verbandsvorsitzender

II.

Die von der Verbandsversammlung am 11.04.2019 erlassene Haushaltssatzung für das Jahr 2019 hat das Landratsamt Schweinfurt mit Schreiben vom 24.04.2019 hinsichtlich der Gesamtbeträge der Kredite und der Verpflichtungsermächtigungen rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die Haushaltssatzung einschließlich ihrer Anlagen kann bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Abwasserzweckverbandes, Bergstr. 4, 97490 Poppenhausen, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden eingesehen werden.

Schweinfurt, 14.05.2019
Landratsamt Schweinfurt
gez.
Schmitt

Anlage 4 zum Amtsblatt Nr. 6 vom 16.05.2019

LANDRATSAMT SCHWEINFURT
32-565/44-2019/264

Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) und der Verordnung zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher und unionsrechtlicher Vorschriften über Maßnahmen zur Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit (EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung);

Die Allgemeinverfügungen des Landratsamtes Schweinfurt vom 22.02.2019 (Aktenzeichen 32-565/44-2019/116), veröffentlicht am 22.02.2019 im Amtsblatt Nr. 2 des Landratsamtes, sowie vom 11.04.2019 (Aktenzeichen 32-565/44-2019/214), veröffentlicht am 12.04.2019 im Amtsblatt Nr. 4 des Landratsamtes Schweinfurt, zur Festlegung des Landkreises Schweinfurt als Sperrgebiet zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit werden aufgehoben, an ihre Stelle tritt folgende

Allgemeinverfügung des Landratsamtes Schweinfurt zur Festlegung einer Sperrzone zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit:

Nach amtlicher Feststellung der Blauzungenkrankheit - Serotyp 8 (Bluetongue-disease-Virus-BTV-8) in einem Betrieb in Berglen, Ortsteil Spechtshof, Rems-Murr-Kreis, erlässt das Landratsamt Schweinfurt als untere Behörde für Veterinärwesen folgende

Allgemeinverfügung:

1. Das gesamte Gebiet des Landkreises Schweinfurt wird zum Sperrgebiet erklärt.
2. Die sofortige Vollziehung der in Nr. 1 getroffenen Regelung wird angeordnet.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt am 18.05.2019 als bekannt gegeben.
4. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

Hinweise:

1. Bei der Blauzungenkrankheit handelt es sich um eine anzeigepflichtige Tierseuche im Sinne des § 4 Abs. 1 Tiergesundheitsgesetz i. V. m. § 1 Nr. 7 der Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen. Demnach hat der Tierhalter bei Ausbruch der Tierseuche oder auftretenden Erscheinungen, die den Ausbruch der Tierseuche befürchten lassen, dies der zuständigen Behörde unter Angabe seines Namens und seiner Anschrift sowie des Standortes und der Haltungsform der betroffenen Tiere und der sonstigen für die jeweilige Tierseuche empfänglichen gehaltenen Tiere unverzüglich anzuzeigen.
Das klinische Krankheitsbild geht mit schmerzhaften Haut- und Schleimhautentzündungen am Kopf, den Geschlechtsorganen, den Zitzen und am Kronsaum der Klauen einher. Neben Leistungseinbußen durch Milchrückgang, Gewichtsverlust und Aborte führen schwere Verlaufsformen auch zu hohen Sterblichkeitsraten (insbesondere bei Schafen).
2. Im festgelegten **Sperrgebiet** gelten kraft Gesetz folgende Regelungen:

2.1 Wer im Sperrgebiet empfängliche Tiere (Rinder, Schafe, Ziegen) hält, hat dies und den Standort der Tiere – soweit noch nicht geschehen – unverzüglich nach Bekanntgabe des Sperrgebietes dem Landratsamt Schweinfurt – Veterinäramt – anzuzeigen.

2.2 Ein Verbringen der Tiere, deren Sperma, Eizellen und Embryonen ist nur unter Einhaltung der Bedingungen des Art. 7 bzw. 8 der Verordnung (EG) Nr. 1266/2007 zulässig.

Zu deren Umsetzung werden folgende Hinweise gegeben:

2.2.1 Das Verbringen von Zucht-, Nutz- und Schlachttieren empfänglicher Arten innerhalb des Sperrgebietes ist gem. Art. 7 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1266/2007 geregelt. Das Verbringen innerhalb des Sperrgebietes ist nur mit Zulassung der zuständigen Behörde möglich.

Die Zulassung für das Verbringen von Zucht-, Nutz- und Schlachttieren empfänglicher Arten innerhalb des Sperrgebietes wird unter den Bedingungen erteilt, dass der Tierhalter spätestens am Tag des Verbringens die vollständig und korrekt ausgefüllte „Tierhaltererklärung Verbringen innerhalb des Sperrgebietes“ an das Landratsamt Schweinfurt – Veterinäramt – postalisch (Schrammstraße 1, 97421 Schweinfurt), per Telefax (09721 / 55-372) oder per E-Mail (vetamt@lrasw.de) übermittelt und die zu verbringenden Tiere am Tag der Verbringung keine klinischen Symptome der Blauzungenkrankheit aufweisen.

2.2.2 Beim Verbringen empfänglicher Tiere **aus dem Sperrgebiet in freie Gebiete innerhalb Deutschlands** sind die Voraussetzungen des Art. 8 der Verordnung (EG) Nr. 1266/2007 einzuhalten. Bezüglich der einzuhaltenden Tiergesundheitsgarantien gem. Art. 8 Abs. 1 Buchst. b dieser Verordnung wurden i. V. m. der Risikobewertung des FLI vom 26.04.2019 folgende Optionen auf Bund-Länder-Ebene abgestimmt:

Option	Zu verbringende Tiere	Verbringung möglich, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:
1.1	Geimpfte Zucht- und Nutztiere (Rinder, Schafe, Ziegen) ab einem Alter von drei Monaten	<ul style="list-style-type: none"> - Bei Rindern: Grundimmunisierung nach Angaben des Impfstoffherstellers gegen BTV-8 mit Eintragung in HIT-Datenbank - Bei Schafen/Ziegen: Grundimmunisierung nach Angaben des Impfstoffherstellers gegen BTV-8 mit Eintragung in HIT-Datenbank und Bestätigung der Impfung durch „Tierhaltererklärung Schafe/Ziegen“ - Wiederholungsimpfungen gegen BTV-8 mit Eintragung in HIT-Datenbank wurden jeweils innerhalb von einem Jahr durchgeführt* - Einhaltung von mind. 60 Tage Wartezeit nach Abschluss der Grundimmunisierung vor dem Verbringen
1.2	Geimpfte Zucht- und Nutztiere (Rinder, Schafe, Ziegen) ab einem Alter von drei Monaten (mit verkürzter Wartezeit und Blutuntersuchung)	<ul style="list-style-type: none"> - Alle Tiere des Herkunftsbestandes sind am Tag des Verbringens klinisch unauffällig - Nach 35 Tagen Wartezeit nach Abschluss der Grundimmunisierung mit Eintragung in HIT-Datenbank negative virologische Untersuchung der zu verbringenden Tiere mittels PCR (aus EDTA-Blut)
2.1	Kälber bis zum Alter von drei Monaten von <u>vor der</u>	<ul style="list-style-type: none"> - Grundimmunisierung der Mutterkuh nach Angaben des Impfstoffherstellers gegen BTV-8 mit Eintragung in HIT-Datenbank, wobei die Grundimmunisierung vor der

	<u>Belegung</u> geimpften Kühen mit Biestmilchverabreichung	<p>Belegung abgeschlossen sein muss</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wiederholungsimpfungen gegen BTV-8 mit Eintragung in HIT-Datenbank wurden jeweils innerhalb von einem Jahr durchgeführt* - Das Kalb muss innerhalb der ersten Lebensstunden Kolostralmilch der Mutter erhalten - Bestätigung dieser Voraussetzungen durch den Tierhalter durch „Tierhaltererklärung Kälber – Grundimmunisierung vor Belegung“
2.2	Kälber bis zum Alter von drei Monaten von <u>während der Trächtigkeit</u> geimpften Kühen mit Biestmilchverabreichung	<ul style="list-style-type: none"> - Grundimmunisierung der Mutterkuh nach Angaben des Impfstoffherstellers gegen BTV-8 mit Eintragung in HIT-Datenbank - Wiederholungsimpfungen gegen BTV-8 mit Eintragung in HIT-Datenbank wurden jeweils innerhalb von einem Jahr durchgeführt* - Das Kalb muss innerhalb der ersten Lebensstunden Kolostralmilch der Mutter erhalten - Bestätigung dieser Voraussetzungen durch den Tierhalter durch „Tierhaltererklärung Kälber – Grundimmunisierung während Trächtigkeit“ - Zusätzlich Blutuntersuchung des Kalbes auf BT maximal 14 Tage vor dem Verbringen mit negativem Ergebnis
3	Schlachttiere ohne gültigen Impfschutz	<ul style="list-style-type: none"> - Tiere werden ausschließlich zum Schlachten verbracht - Bestätigung des Freiseins von Anzeichen der Blauzungenkrankheit durch den Tierhalter mittels „Tierhaltererklärung Schlachttiere“, die dem amtlichen Tierarzt am Schlachthof zu übergeben ist
<p>Die Option des erleichterten Verbringens ungeimpfter Zucht-/ Nutztiere mit Blutuntersuchung und Repellentbehandlung wurde aufgrund der aktuellen Risikoanalyse des FLI zum 18.05.2019 aufgehoben!</p>		

* Eine verzögerte Nachimpfung (z. B. durch Nicht-Verfügbarkeit des Impfstoffes) wird bis zu einem Zeitraum von maximal drei Monaten Verzögerung als Auffrischung toleriert.

Musterformulare für Transporte (Tierhaltererklärungen), Untersuchungen usw. können auf der Internetseite des LGL in stets aktueller Fassung unter folgender Adresse heruntergeladen werden:

<https://www.lgl.bayern.de/tiergesundheit/tierkrankheiten/virusinfektionen/blauzungenkrankheit/index.htm>

Für die weiteren in Art. 8 Abs. 1 Buchstabe a i. V. m. Anhang II der VO (EG) Nr. 1266/2007 geregelten Ausnahmemöglichkeiten zum Verbringungsverbot fehlen derzeit die Voraussetzungen, um diese zuzulassen.

Hinweise zum BTV-8-Ausschluss mittels PCR:

- Die Untersuchungen sind nach den Vorgaben des nationalen Referenzlabors (FLI) in einem akkreditierten Labor mit Zulassung nach Tierseuchenerreger-VO durchzuführen;
- Als Probenmaterial sind ausschließlich EDTA-Blutproben an das Untersuchungslabor einzusenden;
- Als Untersuchungsanträge sind vorzugsweise elektronische HIT-Anträge zu verwenden; alle Angaben sind möglichst vollständig auszufüllen; unerlässlich sind in jedem Fall die Betriebsangaben, das Probenahmedatum sowie die Kennzeichnung der beprobten Tiere; bei Rindern immer mit vollständiger und korrekter Ohrmarkennummer.

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Schweinfurt, Schrammstr. 1, 97421 Schweinfurt, Zimmer E11 aus. Sie kann dort während der allgemeinen Dienstzeit (Montag-Freitag 08.00-12.00 Uhr, Dienstag 14.00-16.00 Uhr, Donnerstag 14.00-17.00 Uhr) eingesehen werden.

Schweinfurt, 16.05.2019
Landratsamt Schweinfurt

Weidinger
Abteilungsleiterin
Öffentliche Sicherheit und Ordnung